

Karin Susanne Delerue

Unterhalt nach Trennung und Scheidung

Unterhaltsbefristung nach der Ehe,
Änderung bestehender Eheverträge
So setzen Sie Ihre Rechte durch

2., aktualisierte Auflage



Mit Düsseldorfer
Tabelle

 **WALHALLA**
RECHTSHILFEN

Schnellübersicht	Seite	
Ziel und Ergebnis der Reform	7	I
Abkürzungen	8	
Welche Lebens- und Familiensituation führt zu einem Unterhaltsanspruch?	11	II
Begrenzung und Befristung des Unterhaltsanspruchs	47	III
Nachehelicher Unterhaltsbedarf: Vorsorge für Krankheit und Alter	53	IV
Bestehende Ansprüche in neues Recht überführen	57	V
Kinder zuerst!	71	VI
Der neu geregelte Kindesunterhalt	81	VII
Unterhaltsanspruch nicht miteinander verheirateter Eltern	89	VIII
Änderungen im Lebenspartnerschaftsgesetz	95	IX
Die Düsseldorfer Tabelle verstehen	97	X
Stichwortverzeichnis	109	XI

1. Klar definierte Unterhaltsarten

Die einzelnen Unterhaltstatbestände sind abschließend geregelt, das heißt: Ein Unterhaltsanspruch besteht nur für die nachfolgend dargestellten Lebens- und Familiensituationen, Nachehelicher Unterhalt wird somit nur noch dann geschuldet, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen greift.

Dabei gilt allem voran, dass Unterhalt nur noch dann geschuldet wird, wenn der Ehegatte nach der Scheidung für seinen Unterhalt nicht selbst aufkommen kann.

Im Gegensatz zur früheren Regelung, bei der „ein Unterhaltsanspruch“ (ohne nähere Bezeichnung des Rechtsgrundes) häufig beantragt wurde, ohne dass die Tatbestandsvoraussetzungen differenziert dargelegt wurden, geht es nun um die Unterscheidung zwischen den einzelnen Unterhaltsmerkmalen und damit auch deren Begrenzungs- und Befristungsmöglichkeiten.

Dabei gibt es im Gegensatz zu früher gerade keine Urteile mehr, in denen der Tenor lautete: „... wird verurteilt, monatlichen Unterhalt in Höhe von ... Euro zu zahlen.“

Vielmehr lautet die jetzige Vorgabe bei der Titulierung beispielsweise:

„... wird verurteilt, monatlichen Betreuungsunterhalt in Höhe von ... Euro zu zahlen und Aufstockungsunterhalt in Höhe von ... Euro. Der Betreuungsunterhalt wird auf die Dauer von ... Jahren und der Aufstockungsunterhalt auf die Dauer von ... Jahren befristet.“

Dieser Fachratgeber erklärt, warum dies so ist und auch so sein muss – gleichwohl ersetzt es nicht den Rat eines Fachanwaltes in der konkreten Situation.

2. Betreuungsunterhalt

Nach § 1570 BGB – und nur noch nach diesem – wird der sogenannte Betreuungsunterhalt geschuldet. Damit soll die Erwerbsobliegenheit des kinderbetreuenden Elternteils verstärkt werden. Nach alter Gesetzeslage war es ständige Rechtsprechung, dass die unterhaltsrechtliche Obliegenheit, eine zumut-

bare Erwerbstätigkeit aufzunehmen, gegenüber dem Ehegatten entfiel, sofern minderjährige Kinder im Alter von unter sechs Jahren betreut werden.¹

Dabei ging die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes noch im Jahr 2007 grundsätzlich davon aus, dass die Betreuung eines Kindes auch nach der Vollendung seines sechsten Lebensjahres eine Erwerbsobliegenheit des betreuenden Ehegatten ganz oder teilweise ausschließen kann (vgl. etwa Johannsen/Henrich/Büttner, Scheidungsrecht, 4. Aufl., § 1570 Rz. 14 ff. m. w. N.).²

Im konkreten Fall bedeutet das:

Beispiel:

Annabelle und Marcus sind seit 2002 miteinander verheiratet. Marcus ist erfolgreicher Rechtsanwalt, Annabelle arbeitet selbstständig als Grafikerin, bis sie am 13.6.2004 ihr gemeinsames Kind Anna Chiara bekommen. Annabelle gibt nun ihre Berufstätigkeit auf. 2008 lernt Marcus die junge Brigitte kennen und verlässt Annabelle. Wie sieht es mit ihren Unterhaltsansprüchen gegenüber Marcus aus?

Die Rechtslage Annabelles richtet sich nach der Gesetzeslage, die zum Zeitpunkt des Entstehens ihrer Unterhaltsforderung gilt. Das bedeutet, dass bei einer Trennung im Jahr 2007 tatsächlich eine andere Rechtslage bestand als im Jahr 2008.

Annabelle muss sich daher unter Umständen Anforderungen entgegenhalten lassen, die noch nicht einmal angedacht waren, als sie die Ehe mit Marcus schloss.

Ein Vertrauensschutz besteht nur eingeschränkt und nur im Einzelfall. Dies zeigt die nachfolgende Darstellung:

¹ BGH Urteil vom 21.2.2001 – Az.: XII ZR 308/98, NJW 2001, 1488

² BGH Urteil vom 28.3.2007 – Az.: XII ZR 130/04

Rechtslage seit 1.1.2008

§ 1570 BGB Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

(1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit es der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

(2) Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

Demnach handelt es sich um drei Unterhaltstatbestände:

- Kind 0 < 3 Jahre alt
- Kind > 3 Jahre und elternbezogene Billigkeitserwägungen und kindbezogene Belange und objektive Betreuungsmöglichkeiten ergeben nach Abwägung Anspruch
- Kind > 3 Jahre und elternbezogene Billigkeitserwägungen und ehebezogene Rollenverteilung und Dauer der Ehe ergeben „verlängerten“ Anspruch

Kind 0 < 3 Jahre alt

Der reine Betreuungsunterhaltsanspruch gemäß § 1570 Abs. 1 BGB ist auf den Zeitraum von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beschränkt.

Anna Chiara wurde am 13.6.2004 geboren, war somit zum Zeitpunkt der Trennung der Eltern im Jahr 2008 älter als drei Jahre. Ihre Mutter Annabelle hatte daher keinen Betreuungsunterhaltsanspruch nach § 1570 Abs. 1 BGB mehr.

Erzielt Annabelle trotzdem wieder Einkommen, wäre es gegebenenfalls nach den alten Maßstäben der sogenannten überobligationsmäßigen Einkünfte bei der Höhe des Unterhaltsbedarfs nicht zu berücksichtigen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes war das Einkommen aus einer trotz der Kinderbetreuung ausgeübten Berufstätigkeit unter Abzug des Betrages anzusetzen, der für die infolge dieser Berufstätigkeit

notwendig gewordenen anderweitigen Betreuung eines Kindes aufgewendet werden musste.³ Die Berücksichtigung eines anrechnungsfreien Betrages des auf einer überobligationsmäßigen Tätigkeit beruhenden Mehreinkommens wurde auch dann für gerechtfertigt gehalten, wenn keine konkreten Betreuungskosten anfielen.⁴

Da das neue Unterhaltsrecht die Kosten unabhängig von der Natur des Unterhaltsanspruchs betrachtet, ist überwiegend davon auszugehen, dass in den ersten drei Jahren nach der Geburt ein Einkommen auch ohne Abzug von Betreuungskosten nicht in die Unterhaltsberechnung eingestellt werden darf.

Das OLG Düsseldorf⁵ hat sich hierzu bislang ablehnend positioniert; der BGH lässt die Frage derzeit noch offen und stellt auf individuelle Falllage ab.⁶

Kind > 3 Jahre verbunden mit elternbezogenen Billigkeitserwägungen und kindbezogenen Belangen und objektiven Betreuungsmöglichkeiten

Um die harte Begrenzung auf drei Jahre abzufedern, wurde § 1570 Abs. 1 Satz 2 BGB eingeführt. Dieser Absatz betrifft den Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils ab der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, sofern persönliche Umstände hinzukommen.

Im Wesentlichen kommt es auf zwei Tatbestandsmerkmale an:

- Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht.
- Die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung sind zu berücksichtigen.

Es handelt sich demnach um einen Billigkeitsunterhaltsanspruch, dessen Vorliegen im Wesentlichen vom anwaltlichen Sachvortrag abhängen wird. Im Rahmen der Formstrenge des Unterhaltsver-

³ BGH Urteil vom 26.1.1983 – Az.: IVb ZR 344/81, FamRZ 1983, 569

⁴ BGH Urteil vom 29.11.2000 – Az.: XII ZR 165/98

⁵ OLG Düsseldorf Urteil vom 12.8.2009 – Az.: II 8 WF 73/09

⁶ BGH Urteil vom 17.6.2009 – Az.: XII ZR 102/08

Lebens- und Familiensituation

fahrens muss hier bereits von Anfang an darauf geachtet werden, dass schon im ersten Gespräch möglichst viele Informationen über die persönliche Situation der Ehegatten erfasst werden können. Die bislang übliche Berechnung des Differenzunterhalts kann dazu führen, dass der Unterhaltsanspruch allein deswegen abgelehnt wird, weil die Billigkeitsbestandsmerkmale nicht dargestellt sind.

Beispiel:

Im konkreten Beispiel kann Annabelles Anwalt darauf hinweisen, dass Annabelle auf Marcus Wunsch hin ihre Berufstätigkeit aufgegeben hat, um Anna Chiara in den ersten sechs Lebensjahren zu Hause selbst zu betreuen.

Der Hinweis auf die Formstrenge des Verfahrens bedeutet hier nichts anderes, als dass Annabelle dies zu beweisen hat. In der Regel wird dieser Beweis sehr schwierig zu erbringen sein, denn welches Ehepaar führt schon zu Hause Buch über die gemeinsamen Entscheidungen?

Somit wird sich Annabelle eben „nur“ auf § 1570 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen können, denn sie muss einen Billigkeitsunterhalt einfordern, der ihre persönliche Situation im Hinblick auf die Betreuung von Anna Chiara berücksichtigt.

Was ist billigkeitsabhängiger Unterhalt?

Im Rahmen der Billigkeitsabwägung ist die persönliche Situation des betreuenden Elternteils zu betrachten. Dabei muss grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch bestehen. Deshalb kommt es hier auch auf dessen Bemühungen um einen Arbeitsplatz an.

Die Gefahr im einseitigen Vortrag besteht hier darin, sich ausschließlich auf Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu stützen. Zu beachten ist jedoch auch, dass das Gericht zu der Auffassung gelangen könnte, dass ein kindbezogener Unterhalt nicht zugesprochen wird. Ein Unterhaltsanspruch könnte dem Grunde nach gar allein deswegen nicht bestehen, wenn nicht parallel hierzu die Erfordernisse des Vortrags erfüllt werden, die an die Erfüllung der Erwerbsobliegenheitsverpflichtung gestellt werden.

Stichwortverzeichnis

- Abänderungsgründe 57
- Abänderungsklage 57
- Abkömmlinge 72
- Altehen 36
- Altersmerkmal 50
- Altersphasenmodell 25, 32
- Altersstufen 98
- Altersunterhalt 38
- Altersvorsorgeunterhalt 54
- Anstellung 18
- Aufstockungsunterhalt 42
- Aufwendungen,
 - berufsbedingte 99, 102
- Ausbildungsunterhalt 43
- Ausbildungsvergütung 100
- Ausfertigung,
 - vollstreckbare 85
- Ausnahmetatbestand 49

- Barunterhalt 82**
- Barunterhaltspflichtiger,
 - Nettoeinkommen 98
- Bedarfsbeträge 100
- Bedarfskontrollbetrag 98, 100
- Begrenzungsverpflichtung 48
- Berufserfahrung 18
- Betreuung
 - eines Kindes 13
 - im Hort 29
 - persönliche 29
- Betreuungsaufwand 29
- Betreuungsergänzung 25
- Betreuungsmöglichkeiten 15, 21

- Betreuungsperson 19, 22
- Betreuungssituation 22
- Betreuungsunterhalt 12, 14, 23, 82
- Betreuungsunterhaltsverfahren 16
- Betreuungszeit 19
- Beweislast 37
- Bewerbungstätigkeit 17
- Billigkeitserwägung 15
- Billigkeitsunterhaltsanspruch 15, 24

- Düsseldorfer Tabelle 98

- Ehedauer 73
- Ehegatten, sonstige 74
- Ehegattenunterhalt 27, 101
- Ehevertrag, Abänderung 68
- Eigenbedarf 99, 102
- Eigenbetreuung 30
- Einkünfte,
 - überobligationsmäßige 14
- Eltern 77
- Eltern, kinderbetreuende 73
- Elternteil, betreuender 22
- Enkelkinder 76
- Ergänzungsunterhaltsanspruch 25
- Erwerbsobliegenheit 23, 26, 32, 36
- Erwerbstätigkeit
 - angemessene 35
 - teilschichtige 32

Stichwortverzeichnis

- zeitlicher Umfang 28
- zumutbarkeit 33
- Existenzminimum 102

- Fremdbetreuung 30

- Gesamtunterhaltsbedarf 100
- Gesundheitszustand 18
- Gleichbehandlung 90
- Großeltern 77

- Härteklauseln 44
- Herabstufung 99

- Kinder
 - minderjährige 73, 82
 - privilegierte volljährige 81
 - volljährige 76, 82
- Kinderbetreuung 15, 19
 - Kosten 26
- Kindesusunterhalt 28, 82, 98
- Krankenversicherungsunterhalt 54
- Krankheitsunterhalt 39

- Lebensgemeinschaft, nichteheliche 32, 92
- Lebenspartnerschaft, Beendigung 96
- Lebenspartnerschaftsgesetz 96
- Lebensverhältnisse, eheliche 37

- Mangelberechnung 99
- Mangelfälle 72, 103
- Meinungsverschiedenheiten der Eltern 22

- Mindestbedarf 99

- Nachteile, ehebedingte 37, 49

- Obliegenheit, unterhaltsrechtliche 12

- Rangfolge 72
- Risiko 69

- Sachvortrag, anwaltlicher 21
- Schüler 73
- Selbstbehalt 99, 102
- Solidarität, naheheliche 41, 46

- Trennungsunterhalt 35, 96

- Übergangsregelung 104
- Unterhaltsanspruch
 - Befristung 48
 - Begrenzung 48
 - Krankheit 90
 - Schwangerschaft 90
 - Verlängerung 91
- Unterhaltsarten 12
- Unterhaltsberechnung 15
- Unterhaltsberechtigte 98
- Unterhaltshöhe, Bemessung 23
- Unterhaltsrichtsätze 101
- Unterhaltstatbestände 14
- Unterhaltstitel
 - umrechnen 84
 - bestehende dynamische 84
- Unterhaltsvereinbarungen 46
- Unzumutbarkeit 37

Verhältnisse, wesentliche
 Änderung 59
Vertrauensschutz 13, 68
Verwandte 73
Verwandtenunterhalt 104

Zahlbeträge, Tabelle 106

Schnellübersicht

Seite

I	Ziel und Ergebnis der Reform	7
	Abkürzungen	8
II	Welche Lebens- und Familiensituation führt zu einem Unterhaltsanspruch?	11
III	Begrenzung und Befristung des Unterhaltsanspruchs	47
IV	Nachehelicher Unterhaltsbedarf: Vorsorge für Krankheit und Alter	53
V	Bestehende Ansprüche in neues Recht überführen	57
VI	Kinder zuerst!	71
VII	Der neu geregelte Kindesunterhalt	81
VIII	Unterhaltsanspruch nicht miteinander verheirateter Eltern	89
IX	Änderungen im Lebenspartnerschaftsgesetz	95
X	Die Düsseldorfer Tabelle verstehen	97
XI	Stichwortverzeichnis	109